

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/1961

Niederbuchsiten: Wolfwilerstrasse und Berggäustrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Wolfwilerstrasse und Berggäustrasse in Niederbuchsiten ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 23. September 2015, das Amt für Raumplanung (ARP) am 23. September 2015 sowie die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten am 24. März 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 28. August 2017 bis 26. September 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 9. September 2015 vom Ingenieurbüro Grolimund + Partner AG, Bern, betreffend Wolfwilerstrasse und Berggäustrasse in Niederbuchsiten wird genehmigt.
- 2.2 Die bestehenden Deckbeläge sind bei Erneuerungsarbeiten durch lärmarme Beläge zu ersetzen. Diese Beläge werden sich erst ca. 2030 in einem schlechten Zustand befinden und somit erst in dieser Zeit mit einem lärmarmen Belag saniert.
- 2.3 Bei 9 Liegenschaften sowie bei 3 erschlossenen aber unbebauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Berggäustrasse Nrn. 1, 17, 19 und 21
 - Unterer Buechbanweg Nr. 1
 - Wolfwilerstrasse Nrn. 12, 66, 84 und 90
 - Parzellen Nrn. 212, 311 und 1356.
- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2034 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh), mit 2 genehmigten Berichten
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
Bauverwaltung Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
Amt für Verkehr und Tiefbau (ro) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Niederbuchsiten: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Wolfwilerstrasse und Berggäustrasse“)